



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppü/012-2024#006
Datum: 19.05.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Auflassung einer Eisenbahnüberführung und Neubau eines Durchlasses bei Bahn-km 24,066 im Zuge der Generalsanierung der Strecke 5850 Regensburg-Nürnberg“

in der Gemeinde Beratzhausen

Bahn-km 23,766 bis 24,110

der Strecke 5850 Regensburg - Nürnberg

Vorhabenträgerin:

DB InfraGO AG
Region Süd
Richelstraße 1
80634 München

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	5
A.3.2	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Unterrichtungspflichten	8
A.4.2	AVV Baulärm	9
A.4.3	Denkmalschutz	9
A.4.4	Bodenschutz	9
A.4.5	Versorgungsleitungen	9
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	9
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	11
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	11
B.1.3	Anhörungsverfahren	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	14
B.2.1	Rechtsgrundlage	14
B.2.2	Zuständigkeit	14
B.3	Umweltverträglichkeit	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	15
B.4.1	Planrechtfertigung	15
B.4.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange samt Entscheidung	15
B.5	Gesamtabwägung	29
B.6	Sofortige Vollziehung	30
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	31
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	32

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Region Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Auflassung einer Eisenbahnüberführung und Neubau eines Durchlasses bei Bahn-km 24,066 im Zuge der Generalsanierung der Strecke 5850 Regensburg-Nürnberg“ in der Gemeinde Beratzhausen, im Landkreis Regensburg, Bahn-km 23,766 bis 24,110 der Strecke 5850 Regensburg - Nürnberg, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Verrohrung der Eisenbahnbrücke und Herstellung eines Durchlasses. Hierzu wird ein Stahlrohr DN 800 eingesetzt und verfüllt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht , Planungsstand: 31.01.2025 (1.Änderung im Verfahren), 33 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtslagepläne Übersichtskarte, Planungsstand: 05.06.2024, Maßstab 1:100.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 05.06.2024, Maßstab 1:5.000	
3	Lageplan , Planungsstand: 05.06.2024, Maßstab 1:1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis , Planungsstand: 24.07.2024, 6 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
5	Grunderwerbsplan , Planungsstand 24.07.2024	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	M 1:1.000	
6	Grunderwerbsverzeichnis , Planungsstand 24.07.2024, 4 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
7	Bauwerksplan , Planungsstand 24.07.2024, M 1:100	festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan , Planungsstand 05.06.2024, M 1:1.000	festgestellt
9	Kabel- und Leitungslageplan , Planungsstand 05.06.2024, M 1:1.000	nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht, Planungsstand: 31.01.2025 (1. Änderung im Verfahren)	festgestellt
10.2	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 31.01.2025 (1. Änderung im Verfahren)	festgestellt
10.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 05.06.2024, M 1:1.000	nur zur Information
10.4	Maßnahmenplan, Planungsstand 05.06.2024, M 1:1.000	festgestellt
10.5	Maßnahmenplan (Kompensationsmaßnahme), Planungsstand: 31.01.2025 (1. Änderung im Verfahren)	
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag , Planungsstand 05.06.2024, 13 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
12	Schalltechnische Untersuchung (baubedingte Immissionen) , Planungsstand Februar 2024, 40 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
13	Geotechnische Berichte	
13.1	Geotechnischer Bericht , Planungsstand 30.06.2020, 38 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
13.2	Geotechnischer Untersuchungsbericht , Planungsstand 14.11.2023, 12 Seiten inkl. Deckblatt	
14	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) , Planungsstand 16.11.2023/06.06.2024, 27 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
15	Hydraulische Berechnungen	nur zur Information
15.1	Hydraulische Berechnung der offenen Bauzeitwasserhaltung bei bauzeitlichem Niederschlagswasser, 1 Seite	
15.2	Ermittlung HQ100 für eine Entwässerungsmulde in Sinngrün, Markt Beratzhausen, Lkrs. Regensburg, Planungsstand 29.08.2023, 2 Seiten ohne Deckblatt	
15.3	Berechnung hydraulischer Kenngrößen von Rohren / Kanälen nach Arbeitsblatt DWA-A 110 Detailbericht – Rohrhydraulik, Planungsstand 27.09.2023, 1 Seite ohne Deckblatt	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16.1	Kampfmittelvorerkundung , Planungsstand 11.07.2023, 35 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
16.2	Anlage zur Kampfmittelvorerkundung (Ergebniskarte 3 von 20), M 1:2.500	

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Rechberg, Flurstück 1078 der Strecke 5850, km 24,066 erteilt.

Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Ableitung von Schicht- und Niederschlagswasser aus der offenen Wasserhaltung.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Versickerung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Baugrube	V _{max.} [l/s]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wasser menge [m³]
Wasserhaltung	0,97	0,97	30-60	1000

Das Ableiten von (Grundwasser) erfolgt über die Einleitung in den anstehenden Bahngraben.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Wasserhaltung	706805.062	5440497.495

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Entwässerungsgraben	706795.4999	5440494.5895

Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.2 Nebenbestimmungen

Allgemeine Nebenbestimmungen

- In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
- Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Bauzeitliche Wasserhaltung

- Die gefahrlose Ableitung des anfallenden Schicht- und Niederschlagswasser in den Bahngraben, sowie dessen Aufnahmefähigkeit muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
- Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

- d) Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
- e) Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
- f) Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
- g) Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
- h) Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
- i) Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
- j) Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
- k) Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
- l) Sollten sich Abflussschwierigkeiten bei der Versickerung oder sonstige schädliche Auswirkungen bei der Einleitung zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung (zeitweise) einzustellen.
- m) Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist von der Vorhabenträgerin zu gewährleisten.

Hinweise

- a) Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- b) Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- c) Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
- d) Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen.
Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
- e) Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg Sachbereich 1 und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.4.2 AVV Baulärm

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

A.4.3 Denkmalschutz

Falls durch Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden. Das Eigentum beweglicher Bodendenkmäler liegt gem. Art. 9 Abs. 1 BayDschG mit deren Entdeckung beim Freistaat Bayern.

A.4.4 Bodenschutz

Bei der Bauausführung sind die DIN 19639 und DIN 19731 zu beachten.

A.4.5 Versorgungsleitungen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Aushub- und Abbruchmaterial) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zu verwerten oder zur ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Auflassung einer Eisenbahnüberführung und Neubau eines Durchlasses bei Bahn-km 24,066 im Zuge der Generalsanierung der Strecke 5850 Regensburg-Nürnberg“ hat die Verrohrung der Eisenbahnüberführung mit einem Stahlrohr DN 800 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 23,766 bis 24,110 der Strecke 5850 Regensburg - Nürnberg in Beratzhausen.

Die Bahnstrecke verläuft im Bereich des Bauwerkes auf einem ca. 3,4 m hohen Eisenbahndamm. Die Dammkrone hat eine Breite von ca. 9,5 m. Beidseits der Brücke befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Unter dem Bauwerk verläuft ein Feldweg.

Der neue Durchlass wird als Stahlrohr DN 800 mit einer Betonummantelung hergestellt und wird auf einer Betonsohle gegründet. Unterhalb der Bodenplatte wird der anstehende weiche Oberboden bis zum geplanten Gründungsniveau durch Magerbeton ausgetauscht. Der Kreuzungswinkel bleibt unverändert 100 gon.

Die bestehende Eisenbahnüberführung wird bis ca. 1,70 m unter Schienenoberkante zurückgebaut.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Region Süd, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Regensburg (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.06.2024, Az. I.II-S-H-M /CJ, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Auflassung einer Eisenbahnüberführung und Neubau eines Durchlasses bei Bahn-km 24,066 im Zuge der Generalsanierung der Strecke 5850 Regensburg-Nürnberg“ beantragt. Der Antrag ist am 17.06.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.07.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.08.2024 wieder vorgelegt.

Da das beantragte Vorhaben weniger als 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH
3.	Landratsamt Regensburg
4.	Markt Beratzhausen
5.	Regierung der Oberpfalz
6.	Staatliches Bauamt Regensburg
7.	Vodafone GmbH
8.	Wasserwirtschaftsamt Regensburg
9.	Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laaber-Naab

Das Staatliche Bauamt Regensburg, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Zweckverband der Wasserversorgung Laaber-Naab haben keine Stellungnahme abgegeben.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 21.10.2024, Az.P-2033-4829-2_S2
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 26.09.2024, Az. Süd12_2024_124278
3.	Landratsamt Regensburg Stellungnahme vom 08.10.2024
4.	Markt Beratzhausen Stellungnahme vom 27.09.2024, Az. III-/b-ha
5.	Regierung der Oberpfalz Stellungnahme vom 24.10.2024, Az. ROP-SG32, mit folgenden

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Anlagen: - Stellungnahmen der Sachgebiete 24, 51, 50 60 und des Dezernates 21 – Gewerbeaufsichtsamt
6.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 15.10.2024, Stellungnahme Nr.: S01407411

Zudem erfolgte eine innerbehördliche Abstimmung mit dem Sachbereich 6 (Süd) des Eisenbahn-Bundesamtes bezüglich der wasserrechtlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Belange. Gemäß Stellungnahme vom 08.11.2024 wurden die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse unter [A.3.1](#) erteilt und die entsprechenden Nebenbestimmungen unter [A.3.1.2](#) festgesetzt.

Stellungnahmen von Vereinigungen oder Einwendungen Dritter sind nicht eingegangen.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 02.09.2024 bis 01.10.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Zeit und Ort der Auslegung wurden ab dem 26.08.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und in der Mittelbayerischen Zeitung, Ausgabe Regensburg Stadt und Land, Erscheinungstag 26.08.2024 bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 15.10.2024.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Änderung der Unterlagen nach der Auslegung

Die Vorhabenträgerin hat die Unterlagen 01 (Erläuterungsbericht) sowie 10.1 (Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan), 10.2 (Maßnahmenblätter) und 10.5 (Maßnahmenplan) gemäß den Hinweisen des Sachgebietes 51 der Regierung der Oberpfalz angepasst und die geänderten Unterlagen am 04.02.2025 vorgelegt. Da die Vorhabenträgerin den Forderungen vollumfänglich nachgekommen ist, wurde auf eine erneute Beteiligung der Regierung von Oberpfalz verzichtet.

B.1.3.5 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Da das beantragte Vorhaben < 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor. Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Maßnahme dient der Gewährleistung der Sicherheit und Abwicklung des Eisenbahnverkehrs und somit der Verfügbarkeit der Strecke. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht (planfestgestellte Unterlage 1) nachvollziehbar begründet, dass die vorhandene Eisenbahnüberführung ihre Lebenszeit überschritten und eine Instandsetzung aufgrund ihres schlechten Zustands nicht mehr wirtschaftlich ist.

Eine Planungsalternative, die kostengünstiger, leichter zu realisieren oder mit weniger Nachteilen für die Umwelt und die Umgebung verbunden wäre, ist dabei nicht erkennbar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange samt Entscheidung

B.4.2.1 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Stellungnahme vom 21.10.2024, Gz. P-2023-4829-2 S2

Baudenkmäler

Belange der Bau - und Kunstdenkmalpflege werden durch die oben genannte Planung nicht berührt.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Bereich der Planungsfläche nicht bekannt. Das Risiko wird aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkennntnis sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören. Die Maßnahme liegt jedoch nahe an einem Bodendenkmal (D -3-6937-0204), das gegebenenfalls im Zuge der Baumaßnahme zu berücksichtigen ist. Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren

Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Das Eigentum beweglicher Bodendenkmäler (Funde) liegt gem. Art. 9 Abs. 1 BayDSchG mit deren Entdeckung beim Freistaat Bayern.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 03.02.2025 die Beachtung und Einhaltung der Hinweise zu. Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

B.4.2.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 26.09.2024, Gz. Süd12 2024 124278

im Ausbaubereich befinden sich die im Bauwerksverzeichnis aufgeführten Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, die infolge der Planfeststellung umgelegt, gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Infrastruktureinrichtungen. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort, Fax: 0391-580213737, Email: Planauskunft.Sued@telekom.de, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. Die bauausführenden Firmen sind auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen, um solche Beschädigungen zu vermeiden. Ob und in welchem Umfang diese durch die vorgesehene Maßnahme berührt und / oder beeinträchtigt werden, kann nur im Zuge der durchzuführenden Arbeiten abgeklärt werden.

Es wird gebeten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom Deutschland GmbH abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom Deutschland GmbH wird eine Vorlaufzeit von 12 Monaten benötigt.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 03.02.2025 die Beachtung und Einhaltung der Hinweise zu. Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

B.4.2.3 Landratsamt Regensburg

E-Mail vom 08.10.2024

Das Landratsamt Regensburg übermittelt den Bescheid vom 15.05.2024, Az.: S 32-1742, welcher die naturschutzrechtliche Erlaubnis für die Durchführung der baulichen Maßnahmen zur Auflassung der Auflassung der Eisenbahnüberführung Sinngrün sowie den Neubau eines Durchlasses bei km 24,066 auf der Strecke Regensburg - Nürnberg, Gemarkung Rechberg, Gemeinde Beratzhausen beinhaltet.

Der Unteren Naturschutzbehörde sei nicht bekannt gewesen sei, dass die Maßnahme Teile eines Planfeststellungsverfahrens ist, daher war der Bescheid erlassen worden. Das Landratsamt Regensburg bittet, diesen bei der Planfeststellung zu berücksichtigen.

In dem Bescheid vom 15.05.2024, Az. 532-1742, erhält die DB InfraGO AG antragsgemäß die naturschutzrechtliche Erlaubnis für die Durchführung der baulichen Maßnahmen zur Auflassung der Eisenbahnüberführung Sinngrün sowie den Neubau eines Durchlasses bei km 24,066 auf der Strecke Regensburg - Nürnberg, Gemarkung Rechberg, Gemeinde Beratzhausen. Die Antragsunterlagen vom 02.05.2024 liegen dieser Erlaubnis zugrunde und sind Bestandteil dieses Bescheids. Der Bescheid enthält weiterhin die Auflage, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vorkkehrungen zwingend einzuhalten sind, ein Befahren der Flächen nur im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen erfolgen darf und so gering und schonend wie möglich zu halten ist.

Entscheidung:

Der Inhalt der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vom 15.05.2024 wird als Stellungnahme im Anhörungsverfahren umgedeutet. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis wird im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt.

Die Vorhabenträgerin sichert darüber hinaus in ihrer Rückäußerung vom 03.02.2025 die Beachtung der Hinweise und Einhaltung der Auflagen zu. Eine Entscheidung ist daher nicht erforderlich.

B.4.2.4 Markt Beratzhausen

Stellungnahme vom 27.09.2024, Gz. III-/b-ha

Der Markt Beratzhausen stimmt dem Vorhaben mit folgender Auflage zu:

Zwischen dem Markt Beratzhausen und der DB Netz AG (bzw. deren

Rechtsnachfolgerin DB InfraGO) besteht ein Gestattungsvertrag vom November 2022

zur Verlegung einer Lwl Kabeltrasse in einem PVC-U DA 110 unter der Eisenbahnüberführung. Dieser darf durch den Rückbau der Eisenbahnüberführung nicht beeinträchtigt werden. Die Leitungsverlegung und der Betrieb haben ungestört zu erfolgen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 03.02.2025 die Beachtung der Auflage zu. Eine Entscheidung ist daher nicht erforderlich.

B.4.2.5 Regierung der Oberpfalz

Die Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet 32) leitet per Mail vom 24.10.2024 die Stellungnahmen der folgenden Sachgebiete / Dezernate weiter:

Stellungnahme Sachgebiet 24 vom 24.09.2024, Gz. ROP-SG24-8314.54-3-10-2

Laut vorliegenden Projektunterlagen plant DB InfraGO AG an der Strecke 5850 Regensburg Hbf - Deining (Oberpf) den Rückbau und die Auflassung der Eisenbahnüberführung (EÜ) sowie den Neubau eines Durchlasses bei km 24,066 in der Nähe von Sinngrün bei Beratzhausen. Die bestehende im Jahr 1927 erbaute Eisenbahnüberführung befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Zudem ist kein Rettungsweg vorhanden und es werden Sicherheitsnormen nicht eingehalten. Die Maßnahme dient somit der Gewährleistung der Sicherheit und Abwicklung des Eisenbahnverkehrs und somit der Verfügbarkeit der Strecke. Gemäß des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 steht die geplante Maßnahme insbesondere im Einklang mit dem Grundsatz der Raumordnung, wonach das Schienenwegenetz erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll [...]. (LEP (G) 4.3.1) Mit der Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Sinngrün bei ca. Bahn-km 24,066 auf der Strecke 5850 Regensburg – Nürnberg wird diesem Grundsatz Rechnung getragen. Das geplante Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 00558.01 „Tal der Schwarzen Laaber mit Kuppenalb“ als Teilgebiet der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg. Weiter befindet sich der Vorhabensbereich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr.8 „Talbereiche der Weißen und der Schwarzen Laaber und des Lauterachtals“. In derartigen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu

erwarten sind. Darüber hinaus ist im Bereich des Vorhabens der regionale Grünzug „Labertal unterhalb Beratzhausen“ ausgewiesen. Gemäß Regionalplan Regensburg B I 4.1 sollen die regionalen Grünzüge von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden. Neben ihrer wichtigen Erholungsfunktion ist ihre gliedernde Wirkung, die Verbesserung der Frischluftzufuhr und der ökologischen Ausgleichsfähigkeit von Bedeutung, so dass in den regionalen Grünzügen Maßnahmen vermieden werden sollen, die deren Wirksamkeit beeinträchtigen (Begründung zu B I 4.1). Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen den Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes eine hohe Relevanz zu.

Entscheidung:

Das Landschaftsschutzgebiet LSG 00558.01 „Tal der Schwarzen Laaber mit Kuppenalb“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Regensburg wurde eine entsprechende naturschutzrechtliche Erlaubnis mit Bescheid vom 15.05.2024, Az.: S 32-1742, erteilt, welche im vorliegenden Planfeststellungsverfahren inhaltlich entsprechend gewürdigt wurde (siehe Entscheidung unter B.4.2.3).

Eine Beeinträchtigung der im Regionalplan genannten Wirkungen des regionalen Grünzuges durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

Darüber hinaus sichert die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 03.02.2025 die Beachtung der Auflagen zu.

Stellungnahme Sachgebiet 50 vom 22.10.2024, ohne Gz.

Die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren waren auf dem vom EBA im Anschreiben vom 04.09.2024 angegebenen Link nur bis zum 01.10.2024 einsehbar, obwohl die Stellungnahme erst zum 24.10.2024 an das EBA zu übermitteln ist. Aus der Sicht des Immissionsschutzes wird seitens des Sachgebietes 50 deshalb relativ allgemein Stellung genommen:

1. Immissionen durch den Betrieb der Eisenbahnstrecke

Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die Auflassung einer Eisenbahnüberführung und den Neubau eines Durchlasses die vom Betrieb der Eisenbahnstrecke ausgehenden Emission, und somit auch die dadurch verursachten Immissionen, nicht wesentlich ändern. Deshalb werden nur die vom Baubetrieb verursachten Emissionen betrachtet.

2. Baubedingte Lärmemissionen

Bei Bauarbeiten, ist je nach eingesetzten bzw. notwendigen Bauverfahren, mit zum Teil nicht unerheblichen Lärmemissionen zu rechnen. Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) jeweils festgesetzten Immissionsrichtwerte tagsüber (07:00 bis 20:00 Uhr) und nachts (20:00 bis 07:00 Uhr) sollten durch die geplante Baumaßnahme eingehalten werden. [Hinweis: Die an betroffenen Gebäuden vorhandenen Vorbelastung durch Verkehrslärm, kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes im Anwendungsbereich der AVV Baulärm als Vorbelastung berücksichtigt werden (BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012).] Bei Überschreitung der nach AVV Baulärm zulässigen, bzw. der unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelten, Immissionsrichtwerte sind entsprechende schallmindernde Maßnahmen durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen können z. B. der AVV Baulärm Nr. 4 entnommen werden. Allgemein sollte aus der Sicht des Lärmschutzes folgendes berücksichtigt werden:

- Bauarbeiten sollten, soweit möglich, nur während der Tagzeit (07:00 bis 20:00 Uhr) durchgeführt werden.
- Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten sollten die betroffenen Anwohner über die Arbeiten, deren voraussichtlichen Dauer und deren Unvermeidbarkeit informiert werden.
- In dieser Information sollte auch ein Ansprechpartner genannt werden, an den sich betroffene Anwohner wenden können.
- In einer Betriebsanweisung sollte festgesetzt werden, dass Baumaschinen und Lkw's nicht unnötig (z. B. bei Pausen, Wartezeiten etc.) laufen gelassen werden.

3. Baubedingte Erschütterungen

Bei erschütterungsrelevanten Bautätigkeiten (z. B. Verdichtungs- und Abbrucharbeiten) können potentielle Betroffenheitsbereiche im Nahbereich der Baustelle nicht ausgeschlossen werden. Die Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2, Juni 1999, für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden sollten an keinem Immissionsort überschritten werden. Auch bezüglich der baubedingten Erschütterungen sollte folgendes berücksichtigt werden:

- Bauarbeiten sollten, soweit möglich, nur während der Tagzeit (07:00 bis 20:00 Uhr) durchgeführt werden.
- Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten sollten die betroffenen Anwohner über die Arbeiten, deren voraussichtlichen Dauer und deren Unvermeidbarkeit

informiert werden.

- In dieser Information sollte auch ein Ansprechpartner genannt werden, an den sich betroffene Anwohner wenden können.

4. Baubedingte Luftverunreinigungen

Während der Baumaßnahmen ist auch mit luftseitigen Emissionen, insbesondere mit Staubemissionen (durch Fahrverkehr, aus der Handhabung von Baumaterialien etc.) und mit Abgasemissionen aus den Maschineneinsatz zu rechnen, die in Abhängigkeit von den jeweilig en Abständen zur Beeinträchtigung von schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld führen können. Auf den beigefügten Leitfaden „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen, Stand April 2019“ des Sachgebietes 50 der Regierung von Oberbayern einschließlich des Anhangs „Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen“ wird diesbezüglich hingewiesen. Die im „Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen“ genannten Anforderungen sind dann, soweit zutreffend, aus fachlicher Sicht einzuhalten und sollten im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden.

Entscheidung:

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 04.09.2024 die Regierung der Oberpfalz als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Aufgrund eines technischen Fehlers waren die Unterlagen nach dem 01.10.2024 nicht mehr zugänglich. Bei entsprechender Kontaktaufnahme wären die Unterlagen erneut zur Verfügung gestellt worden, ein entsprechendes Begehren wurde jedoch nicht vorgetragen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um einen erheblichen baulichen Eingriff und damit auch nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne der 16.

Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV).

Die baubedingten Schallimmissionen wurden auf Basis eines Berechnungsmodells sowie des voraussichtlichen Bauablaufs in der Nachbarschaft durch die Vorhabenträgerin ermittelt (planfestgestellte Unterlage 12 – Schalltechnische Untersuchung). Die Berechnungen führen zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an Gebäuden im Umfeld der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können.

Zur Minimierung der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zahlreiche Maßnahmen vorgesehen,

insbesondere die Vermeidung lärmintensiver Bautätigkeiten nachts, die Information der Betroffenen mit Nennung einer Ansprechstelle sowie die Instruktion der Baustellenbeteiligten hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Konfliktbewältigung. Darüber hinaus sichert die Vorhabenträgerin die Beachtung der diesbezüglichen Hinweise zu.

Baubedingte Erschütterungsimmissionen sind nicht zu erwarten, da sich das nächstgelegene Gebäude erst in ca. 230 m Entfernung befindet. Ein Schutzmaßnahmenkonzept infolge baubedingter Erschütterungsimmissionen ist daher nicht notwendig.

Überdies sichert die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 04.02.2025 die Beachtung der Hinweise zu baubedingten Luftverunreinigungen zu.

Stellungnahme SG 51 vom 10.10.2024, Gz. 8693.1-1-28

Im Zuge des Vorhabens plant die DB Infra GO AG an der Eisenbahnstrecke 5850 Regensburg – Nürnberg die Auflassung einer Eisenbahnüberführung und Neubau eines Durchlasses an gleicher Stelle bei Bahn-km 24,066 bei Sinngrün in der Gemeinde Beratzhausen. Zusätzlich zu dem eigentlichen Baubereich umfasst das Vorhaben eine temporäre Baustraße und Baustelleneinrichtungsflächen südlich der Bahnstrecke. Das gesamte Vorhaben kommt im Landkreis Regensburg zu liegen. Das Vorhaben soll 2026 realisiert werden. Für die Herstellung des Durchlasses sind 2 Monate inkl. einer 56 Stunden Gleis-Totalsperrung einkalkuliert. Die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf naturschutzfachliche Belange erfolgt vor der eigentlichen Baumaßnahme sowie vor dem Bau der Baustraße und der Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen. Genaue Ausführungszeitpunkte sind nicht angegeben. Bezüglich der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange wurden vom Vorhabenträger folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (1.1, Stand 01.06.2021)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- LBP-Bericht (10.1, Stand 26.04.2024)
- Maßnahmenblätter (10.2, Stand 26.04.2024)
- Bestands- und Konfliktplan (10.3, Stand 26.04.2024)
- Maßnahmenplan (10.4, Stand 26.04.2024)
- Maßnahmenplan Kompensationsmaßnahme (10.5, Stand 26.04.2024)
- Artenschutz-Fachbeitrag (11.1, Stand 26.04.2024)

Mit der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz fand keine Vorabstimmung zu den Unterlagen statt. Die Unterlagen werden nun zum ersten Mal im Rahmen der Beteiligung zur Planfeststellung durch das Eisenbahn-Bundesamt vom 04.09.2024 vorgelegt. Mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg haben Vorabstimmungen zu den Planungen sowie im Speziellen zur Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ stattgefunden. Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz hat die Unterlagen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg mit dem folgenden Ergebnis gewürdigt:

Die Unterlagen sind aus naturschutzfachlicher Sicht unvollständig und zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Eine abschließende Beurteilung der Unterlagen sowie ein Benehmen sind daher nicht möglich. Die Vervollständigungen bzw. Korrekturen sind in fetter Schrift angegeben. Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Entsprechend wurde vom Vorhabenträger ein LBP inkl. Eingriffsregelung erarbeitet und vorgelegt. Die Betroffenheit von Schutzgebieten nach Kapitel 4 BNatSchG wird ebenfalls im LBP dargestellt. Das Vorhaben kommt im Landschaftsschutzgebiet „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ zu liegen. Im genannten Landschaftsschutzgebiet bedarf es für Baumaßnahmen einer Erlaubnis. Dafür hat der Vorhabenträger einen Erlaubnisantrag vorzulegen, in dem dargelegt wird, wie die Beeinträchtigung auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes ausgeglichen oder ersetzt werden. Ein solcher Antrag ist im LBP enthalten. Gesetzliche geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) grenzen an das Vorhaben an bzw. liegen im Untersuchungsraum, werden jedoch nicht direkt beeinträchtigt. Entsprechend ist für die gesetzlich geschützten Biotope keine Betroffenheit erkennbar. Weitere Schutzgebiete sind vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Im Gebiet können Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden, sodass im Rahmen eines Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG Kartierungen oder Abschätzungen durchzuführen sind. Das Gutachten ist Teil der vorgelegten Unterlagen. Zu Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP): In Kapitel 3.3 wird der Kompensationsbedarf nach BayKompV ermittelt. Für eine kartografische Darstellung wird auf den Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3) verwiesen. Der Bestands- und Konfliktplan ist jedoch nicht dazu geeignet, die Überschneidungen der Biotop- und Nutzungstypen mit der Eingriffsfläche darzustellen. Zum einen sind einige

Grenzen durch die Überlagerung mit anderen Darstellungen nicht ausreichend erkennbar und zum anderen wird die Eingriffsfläche nicht flächig dargestellt. **Es ist daher eine kartografische Darstellung zu ergänzen.**

Bei der Maßnahme „005_A“ wird als Zielzustand der Biotop- und Nutzungstyp „G 212 - Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ angesetzt (Kapitel 4.1). Der Biotop - und Nutzungstyp ist als Zielzustand zwar generell geeignet, jedoch ist in der Regel der jeweils hochwertigste Zustand und damit der FFH-Lebensraumtyp 6510 (G212-GU651L) anzusetzen. Dies ergibt sich aus der Fußnote zur Anlage 4.1 der BayKompV. Soll der Zielzustand vom hochwertigsten Zustand abweichen bzw. ist nur ein geringwertiger Zustand realistisch erreichbar, ist dies zu begründen. **Der Zielzustand ist zu korrigieren oder eine Abweichung vom hochwertigsten Zustand zu begründen.**

Im Maßnahmenblatt zur Maßnahme „005_A“ sind die Angaben zur Herstellung und Entwicklung sowie zur Unterhaltung zu präzisieren. Bei der Herstellung und Entwicklung des mesophilen Gebüsches fehlen zum Beispiel Angaben zur standortgerechten Pflanzenauswahl sowie Angaben zum Unterhalt. Bei der Unterhaltung des artenreichen Grünlandes fehlen z.B. Angaben zu Mahdzeitpunkten, Abtransport Mähgut und Regelungen zur Düngung. Außerdem fehlt der zur Erreichung der Entwicklungsziele voraussichtlich erforderliche Zeitraum. **Diese sind zu ergänzen.**

In Kapitel 4.1 wird beim Ausgangszustand der Kompensationsmaßnahme beschrieben, dass die Fläche bis 2023 als Baustraße genutzt wurde. Aus dem Text geht nicht klar hervor, zu welchen Vorhaben die Baustraße und die benachbarten Baustelleneinrichtungsflächen zuzuordnen sind und wie sich der Ausgangszustand nach Ansaat (G211) begründet. **Dies ist zu ergänzen.**

In Kapitel 4.1 werden der Kompensationsbedarf und der -umfang einander gegenübergestellt. Das Ergebnis ist, dass der Kompensationsumfang über den Kompensationsbedarf hinausgeht. Gleichzeitig wird angegeben, dass der „überschüssige“ Kompensationsumfang für andere Vorhaben zur Verfügung stehen soll. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich möglich, jedoch benötigt es dafür eine flächenscharfe Abgrenzung der beiden Teile und eine jeweilige Berechnung in Wertpunkten. Es muss also klar erkennbar sein, welche Fläche als Kompensationsfläche verwendet wird und welche Fläche für andere Vorhaben zur Verfügung stehen soll. **Soll von dieser Vorgehensweise Gebrauch gemacht werden, sind die genauen Abgrenzungen im LBP und im Maßnahmenplan**

Kompensationsfläche (Unterlage 10.5) zu berücksichtigen und es sind die angepassten Unterlagen erneut vorzulegen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat per E-Mail am 03.02.2025 zusammen mit ihrer Rückäußerung geänderte Unterlagen (Tektur 1) vorgelegt. Neben dem Erläuterungsbericht (Unterlage 01) wurden der Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10.1), die Maßnahmenblätter (Unterlage 10.2) sowie der Maßnahmenplan (Unterlage 10.5) in geänderter bzw. ergänzter Form vorgelegt. Dabei wurden die Forderungen der höheren Naturschutzbehörde vollumfänglich erfüllt.

Eine kartografische Darstellung wurde ergänzt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die Unterlage 10.1 LBP-Erläuterungsbericht durch eine vollständige Berechnungstabelle des Kompensationsumfangs (d.h. aller Flächen, auch wenn der Kompensationsfaktor 0 ist) ergänzt. Zudem erfolgt eine einfache kartographische Abbildung mit den Biotop- und Nutzungstypen und den überlagernden Wirkungen des Vorhabens. Beides wird in Unterlage 10.1 LBP-Erläuterungsbericht als Anhang 7.3 mit Hinweis in Kap. 3.3 ergänzt.

Der Zielzustand wurde begründet. Als realistisch erreichbarer Zielzustand wird bewusst der Biotop- und Nutzungstyp G212 statt eines höherwertigen G212-LR6510 angesetzt, da die Entwicklungschancen des hochwertigsten Zustands gem. der Fußnote zur Anlage 4.1 der BayKompV durch die Nährstoffeinträge aus der umliegenden intensiven Landwirtschaft sowie von Seiten der Bahnstrecke als gering eingestuft werden. Die Begründung der Wahl des Zielzustands wird in Kap. 4.1 der Unterlage 10.1 LBP-Erläuterungsbericht ergänzt.

Das Maßnahmenblatt zur Maßnahme „005 A“ wurde geändert. Bei der Herstellung und Entwicklung des mesophilen Gebüsches werden als Pflanzenauswahl Ligustrum vulgare, Corylus avellana, Prunus spinosa, Cornus sanguinea, Sambucus nigra ergänzt. Ebenso wurden Angaben zur Unterhaltung des mesophilen Gebüsches (Rückschnitt bei Bedarf, um Zuwachsen der Grünlandfläche zu vermeiden) und des artenreichen Grünlands (1. Mahd nicht vor Mitte Juni, 2. Mahd witterungsabhängig im August o. September, Abtransport Mähgut, keine Düngung + Spritzmittel) ergänzt. Kapitel 4.1 der Unterlage 10.1 LBP-Erläuterungsbericht wurde ergänzt. Im Juni 2023 führte über Teile der geplanten Maßnahmenfläche eine Baustraße eines anderen Bauvorhabens (kein DB-Vorhaben) hin zur benachbarten Baustelleneinrichtungsfläche. Nach Abschluss der Bauarbeiten wurde der Bereich,

auf dem die Baustraße verlief, durch Ansaat wiederhergestellt. Demnach entspricht der Ausgangszustand gemäß einer Kartierung der Fläche durch WGF einem mäßig genutzten, artenarmen Grünland (G211), da sich dort, wo die Baustraße verlief, das Aufkommen des Biotoptyps noch in der Entwicklung befindet.

Die Abgrenzungen der Kompensationsfläche wurden präzisiert. Die Ausgleichsmaßnahme umfasst insgesamt eine Fläche von 489 m² und erreicht einen Kompensationsumfang von insgesamt 1.038 Wertpunkten gemäß BayKompV. Auf einem Teil der Maßnahmenfläche (302 m²) wird der für das Vorhaben benötigte Kompensationsumfang von 664 Wertpunkten erreicht, wodurch der Eingriff vollständig kompensiert ist (gem. §15 Abs. 2 BNatSchG).

Der restliche Teil der Maßnahmenfläche (187 m²) steht als Puffer in Höhe von 374 Wertpunkten für das hiesige Vorhaben zur Verfügung. Hintergrund ist, ggf. während der Baumaßnahmen auftretende kleinere, zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und deren Kompensationsbedarf durch den vorhandenen Wertpunkteüberschuss aufzufangen.

Die getrennte Berechnung des Kompensationsumfangs und des Puffers wird in Kap. 4.1 Unterlage 10.1 LBP-Bericht ergänzt. In Unterlage 10.5 Maßnahmenplan der Kompensationsmaßnahme wird die Abgrenzung der Maßnahmenfläche und des Puffers dargestellt.

Stellungnahme Sachgebiet 60 vom 10.10.2024, Gz. ROP-SG60-7252.1-10-11-2

Baustelleneinrichtungsflächen und die Zufahrt zur Baustelle sollen über landwirtschaftliche Flächen erfolgen, die als Grünland und Acker genutzt werden. Der vorhandene Oberboden soll dafür abgeschoben und schließlich eine Schotterschicht aufgetragen werden. Folgendes ist dabei umzusetzen bzw. zu beachten:

- Bei der Ausführung sind die DIN 19639 und DIN 19731 zu beachten.
- Zur Einrichtung der Baustellenzufahrt auf der Grünlandfläche ist der Oberboden zu belassen. Die Grünlandnarbe wirkt stabilisierend auf das Bodengefüge, schützend für den Unterboden. Ein Abschieben würde die Bodenfunktionen negativ(er) beeinträchtigen.
- Das Anlegen und der Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen hat bei trockenen Bodenverhältnissen zu erfolgen, so dass keine Schädigungen des Bodens entstehen.
- Zwischen Schotterschicht und verbleibenden Boden ist eine Trennschicht einzuziehen (z. B. sehr strapazierfähiges Flies). Nach dem Rückbau des Schotters dürfen keine Rückstände im Boden verbleiben.

- Die Trennschicht zwischen Boden und Schotter muss am Rand der Fläche weit genug überstehen, so dass kein Eintrag von Schotter in den angrenzenden Boden erfolgt.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass während der Bautätigkeit auch nur die geschotterten Flächen befahren werden (Eingrenzung der Flächen).
- Insbesondere bei der Baustelleneinrichtungsfläche auf Acker ist mit größter Sorgfalt umzugehen, so dass im Anschluss an die Baumaßnahme die Teilfläche wieder ihre Ertragsfähigkeit erlangt.
- Der abgeschobene Oberboden ist entsprechend der DIN 19731 seitlich zu lagern. Bodenmieten dürfen nicht befahren oder rückverfestigt werden. Aufgrund der Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche 005_A liegt der Kompensationsumfang über dem Kompensationsbedarf. Die zu viel erzeugten Wertpunkte sind zu sichern und für andere Baumaßnahmen zu verwenden. Damit sie auch tatsächlich für andere Verfahren zur Verfügung stehen, dürfen sie in der hier vorgelegten Planung nicht mit dem Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden. Lediglich die tatsächlich notwendigen Wertpunkte. Der Überschuss ist nachrichtlich aufzuführen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat per E-Mail am 03.02.2025 zusammen mit ihrer Rückäußerung geänderte Unterlagen (Tektur 1) vorgelegt. Die Hinweise wurden in Kapitel 3.2 der Unterlage 10.01 LBP-Erläuterungsbericht ergänzt und in geänderter bzw. ergänzter Form vorgelegt. Dabei wurden die Forderungen des Sachgebietes 60 in die Unterlage übertragen und deren Beachtung bei der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung zugesagt.

Der überschaubare Wertpunkteüberschuss wird als Puffer für das hiesige Vorhaben vorbehalten, um ggf. sich ergebende Änderungen in der Planung damit auffangen zu können.

In Kap. 4.1 Unterlage 10.1 LBP-Bericht wird die Berechnung des Kompensationsumfangs getrennt nach Bedarf und Puffer ergänzt. In Unterlage 10.5 Maßnahmenplan der Kompensationsmaßnahmen wird die Fläche so angegrenzt, dass der Anteil sichtbar ist, der den Kompensationsbedarf für die EÜ Sinngrün abdeckt und den Anteil, der den Puffer aufweist.

Falls der Wertpunkteüberschuss für dieses Projekt nicht als Puffer benötigt werden sollte, so werden die Wertpunkte für eine andere Baumaßnahme verwendet.

Stellungnahme Dezernat 21 – Gewerbeaufsichtsamt

Grundlegende Bedenken bestehen nicht. Auf die Belange der Baustellenverordnung und die damit einhergehenden Pflichten des Bauherren wird hingewiesen:

- Beachtung und Berücksichtigung der allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG während der Planung und Ausführung der Maßnahme,
- Bestellung eines geeigneten Koordinators während der Planung sowie während der Ausführung der Baumaßnahme und
- Erstellung eines aussagekräftigen und eindeutigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans für die Baustelle.

Für die Maßnahme ist spätestens zwei Wochen vor Beginn eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV bei der Reg. d. Opf. -GAA- einzureichen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 03.02.2025 die Beachtung und Einhaltung der Hinweise zu. Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

B.4.2.6 Vodafone GmbH

Stellungnahme vom 15.10.2024, Gz.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01407411

Das angefragte Gebiet liegt auf Anlagen der Deutschen Bahn AG. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.

Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird mindestens drei Monate vor Baubeginn der Auftrag benötigt, (TDR-S-Bayern.de@vodafone.com), um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass Vodafone ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Entscheidung:

Die DB InfraGO AG hat die Planung von Telekommunikationsanlagen der DB AG sowie der Vodafone GmbH auf DB-Grund beauftragt.

Bei vorhandenen Leitungskreuzungen auf DB-Grund sind die Regelungen des jeweils gültigen Gestattungsvertrages zur Kostentragung maßgeblich. Eine Entscheidung über die Kostentragung wird im Planfeststellungsbeschluss nicht getroffen.

Die Vorhabenträgerin sichert darüber hinaus in ihrer Rückäußerung vom 03.02.2025 die Beachtung der Hinweise zu.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Erneuerung der Eisenbahnüberführung ist erforderlich, da sich das bestehende Bauwerk in einem sehr schlechten baulichen Zustand befindet und eine Sanierung des Bestandsbauwerkes wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Hinweise auf anderweitige, bau- und betriebstechnisch einfacher zu realisierende sowie kostengünstigere Varianten liegen nicht vor.

Unter [B.3](#) wurde festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Zudem sind keine bzw. keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ersichtlich.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem geplanten Vorhaben grundsätzlich einverstanden erklärt. Soweit Forderungen erhoben bzw. Hinweise und Empfehlungen gegeben wurden, bezogen diese sich ausschließlich auf die Art und Weise der Vorhabenrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

Erforderliche Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wurden unter [A.3.1.2](#) festgesetzt.

Die Unterlage 10 wurde bezüglich der Landschaftspflegerischen Begleitplanung entsprechend der Forderungen der Regierung der Oberpfalz (SG 51 und 60) geändert. Eine ergänzende Nebenbestimmung wurde unter [A.4.4](#) festgesetzt.

In der festgesetzten Nebenbestimmung [A.4.6](#) findet der Boden- und Gewässerschutz unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung bzw. Abfallentsorgung noch einmal in gesonderter Form Berücksichtigung.

Im Hinblick auf die Belange der Spartenträger wird die Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung [A.4.5.](#) aufmerksam gemacht, die dem Interessenschutz der betroffenen Versorgungsträger dient.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte für irgendwelche Drittbetroffenheiten.

Soweit im Zuge der Maßnahmenumsetzung temporär auf Fremdgrund zugegriffen werden muss, bleibt festzuhalten, dass hiergegen keine Einwände erhoben wurden.

Die Berechnungen bezüglich der baubedingten Schallimmissionen in der Nachbarschaft führen zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an Gebäuden im Umfeld der Baumaßnahme nicht durchgehend eingehalten werden können. Ein entsprechendes Schutzmaßnahmenkonzept wurde erstellt, aus welchem Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen entwickelt und festgesetzt wurden.

Ferner wird die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang durch die festgesetzte Nebenbestimmung [A.4.2](#) nochmals explizit auf ihre Pflicht zur Einhaltung der Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, hingewiesen.

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt.

Da am verfahrensgegenständlichen Vorhaben somit ein öffentliches Interesse besteht, weder von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange noch von Dritten durchgreifende Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen wurden bzw. deren berechnete Interessen jeweils angemessen berücksichtigt werden und schließlich auch aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus Gründen der Umweltverträglichkeit nichts gegen das Vorhaben spricht, ist der Plan entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin festzustellen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 19.05.2025
Az. 651ppü/012-2024#006
EVH-Nr. 3518244**

Im Auftrag

Essig

(Dienstsiegel)